




25-06-1992
1000 BRÜSSEL
Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11



I/Schreiben vom	I/Ref.	U/Ref.	Beilagen
02.07.91	SAG/P/202	23.139/I/PD/JP	
22.01.92	SAG/P/018/D202		

Betreff: Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten
Gebrauch der deutschen Sprache im regionalen
Arbeitslosenamt von Verviers

Sehr geehrte Frau Minister,

1.
die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihren Sitzungen vom 26. September 1991 und vom 11. März 1992 den Antrag auf Abgabe eines Gutachtens von Ihrem Vorgänger, Herrn Minister Luc Van den Brande, untersucht, welches das vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung aufgeworfene Problem betrifft und sich auf den Gebrauch der deutschen Sprache im regionalen Arbeitslosenamt von Verviers bezieht.

Dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung zufolge lautet das Problem wie folgt:

Gemäß Artikel 34, Paragraph 1, Unterabsatz 2 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten bedient sich das regionale Arbeitslosenamt von Verviers in seinen Innendiensten und in seinen Beziehungen mit den Dienststellen, denen es untersteht, der Sprache des Gebietes, in der es seinen Sitz hat; im vorliegenden Fall also der französischen Sprache. Kraft des Unterabsatzes 4 desselben Artikels benutzt das regionale Arbeitslosenamt in seinen Beziehungen mit einer Privatperson die Sprache, die den lokalen Dienststellen der Gemeinde, in welcher der Betroffene wohnt, diesbezüglich vorgeschrieben wird. Wenn der

Betroffene in einer Gemeinde des deutschsprachigen Gebietes wohnt, muß die deutsche Sprache gebraucht werden, und die Verwaltungsakten, welche diese Privatperson betreffen, sind in deutscher Sprache zu verfassen (Artikel 13, Paragraph 2, und Artikel 34, Paragraph 1, Unterabsatz 5 der koordinierten Sprachengesetze).

Vor jeglicher Entscheidung der Verweigerung, der Einschränkung oder der Aufhebung des Anrechts auf Arbeitslosenunterstützung läßt der regionale Arbeitsloseninspektor von Verviers den Arbeitslosen zwecks Anhörung vor (Anwendung von Artikel 74 des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1963 bezüglich der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitslosigkeit).

Wenn der betroffene Arbeitslose in einer Gemeinde des deutschsprachigen Gebietes wohnhaft ist, wird er in deutscher Sprache vorgeladen (durch ein der Akte beigefügtes Formular C 36) und in dieser Sprache angehört.

Die Erklärungen, die der Arbeitslose während der Anhörung abgibt, werden auf dem Anhörungsprotokoll in deutscher Sprache schriftlich festgehalten (die der Akte beigefügten Formulare C 143 und C 30), auf dem sich unten außerdem eine Rubrik "Beschuß des Inspektors" befindet, in welcher der Regionalinspektor in wenigen Worten den zu fassenden Beschuß in französischer Sprache vermerkt.

Der Beschuß des Regionalinspektors wird anschließend ausformuliert, in französischer und in deutscher Sprache verfaßt und dem Betroffenen in letzterer Sprache gemäß Artikel 34, Paragraph 1, Unterabsatz 5 der koordinierten Sprachengesetze zugestellt (Formular C 29).

Bisher hat das Landesamt für Arbeitsbeschaffung immer den Standpunkt vertreten, nach dem der auf dem Formular C 30 vermerkte Beschuß eine für den internen Gebrauch bestimmte Verwaltungsakte ist, welche nicht die Beziehungen zwischen dem regionalen Amt und der Privatperson betrifft und welche demnach gültigerweise in französischer Sprache verfaßt werden darf (Artikel 34, Paragraph 1, Unterabsatz 2 der koordinierten Sprachengesetze). Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung hat weiterhin stets die Ansicht vertreten, daß die Gesetzgebung bezüglich des Sprachengebrauchs respektiert wurde, sobald dem Betroffenen der Beschuß in deutscher Sprache zugestellt worden war.

Der Lütticher Arbeitsgericht vertritt einen anderen Standpunkt. Es ist in der Tat der Ansicht, daß der auf dem Formular C 30 vermerkte Beschuß eine Verwaltungsakte im Sinne von Artikel 34, Paragraph 1 der koordinierten Sprachengesetze darstellt, die in den Rahmen der Beziehungen zwischen dem regionalen Amt und einer Privatperson fällt und die infolgedessen notwendigerweise in deutscher Sprache verfaßt werden muß; andernfalls muß der Beschuß in Anwendung von Artikel 58 der koordinierten Sprachengesetze

als null und nichtig betrachtet werden, selbst wenn der Beschluß nachträglich in deutscher Sprache zugestellt wurde.

2.

Der Anfrage auf Abgabe eines Gutachtens ist ein in deutscher Sprache verfaßtes Urteil der 7. Kammer des Lütticher Arbeitsgerichts vom 5. November 1990 sowie die Übersetzung des Urteils ins Französische beigelegt.

Dieses Urteil bemerkt, "daß wenn das Landesamt für Arbeitsbeschaffung sich in seinen Innendiensten ausschließlich der französischen Sprache bedienen soll (Artikel 34, Paragraph 1, Unterabsatz 2), dieselbe gesetzliche Anordnung notwendigerweise den Gebrauch der deutschen Sprache in den Beziehungen mit einem Einwohner einer Gemeinde, in der diese Sprache gesprochen wird, vorschreibt; und Artikel 34, Paragraph 1, Unterabsatz 5 schreibt vor, daß die verwaltungstechnischen Vorgänge in diesem Fall in deutscher Sprache verfaßt werden müssen.

Von Arbeiten zu sprechen, die den Beschluß vorbereiten, ist nicht angebracht, da man sonst die Dualität "Fassen des Beschlusses - Zustellen des Beschlusses", bei deren erstem Element es sich zweifelsohne um einen verwaltungstechnischen Vorgang handelt, aus dem Auge verlieren würde.

Es genügt nicht, den Beschluß in französischer Sprache zu verfassen und ihn anschließend der sozialversicherten Person zuzustellen, indem man eine Übersetzung ins Deutsche anfertigt, deren Übereinstimmung mit dem Originalbeschluß noch nicht einmal garantiert ist.

Der in französischer Sprache verfaßte Beschluß des regionalen Arbeitsloseninspektors muß in Anwendung von Artikel 58 der koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten für nichtig erklärt werden."

3.

Durch ihr Schreiben vom 8. November 1991 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle dem Minister folgende zusätzliche Fragen gestellt:

"Bevor die Kommission eventuell ein Gutachten in dieser heiklen Angelegenheit abgibt - es handelt sich dabei um ein laufendes Gerichtsverfahren - , möchte sie folgende Auskünfte erhalten:

1. Wie verläuft das Gespräch zwischen dem deutschsprachigen Arbeitslosen und dem Inspektor des regionalen Arbeitslosenamtes von Verviers? Beherrscht der Inspektor die Sprache des Betroffenen?
2. Gibt es kein Arbeitslosenamt in Eupen, und, zutreffendenfalls, warum werden die deutschsprachigen Arbeitslosen nicht von diesem Amt vorgeladen und angehört?"

4.

Am 22. Januar 1992 hat der Minister für Beschäftigung und Arbeit darauf wie folgt geantwortet:

"In Beantwortung Ihres oben angeführten Schreibens habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß der deutschsprachige Arbeitslose immer von einem Beamten angehört wird, dessen Kenntnis der deutschen Sprache durch das Ständige Sekretariat zur Anwerbung des Staatspersonals festgestellt worden ist.

Herr [REDACTED] deutschsprachiger Verwaltungssekretär, gewährleistet die Anhörungen der Arbeitslosen des Eupener Gebietes. Frau [REDACTED] diensttuende Hauptkontrolleurin, gewährleistet die Anhörungen der Arbeitslosen des Sankt-Vithes Raumes.

Diese beiden Beamten sind entscheidungs- und zeichnungsberechtigt.

Die Anhörung findet in deutscher Sprache statt, und die Beschlüsse werden den Arbeitslosen in dieser Sprache zugestellt.

Außerdem gibt es kein regionales Arbeitslosenamt in Eupen.

Dennoch verfügt das Vervierser Regionalamt über Räumlichkeiten in Eupen. An zwei Vormittagen pro Woche wird ein Bereitschaftsdienst von Beamten des Vervierser Regionalamtes gewährleistet, die über eine durch das Ständige Sekretariat zur Anwerbung des Staatspersonals festgestellte Kenntnis der deutschen Sprache verfügen.

Die oben angesprochenen Anhörungen werden ebenfalls in diesen Räumlichkeiten durchgeführt.

In Sankt-Vith besteht kein ähnlicher Bereitschaftsdienst. Jedoch finden die Anhörungen der Arbeitslosen aus dem Sankt-Vithes Raum in den Räumlichkeiten statt, die dem Vervierser Regionalamt von der Sankt-Vithes Gemeinde zur Verfügung gestellt werden."

5. GESETZGEBUNG

Artikel 36, Paragraph 1 der koordinierten Sprachengesetze legt fest, daß jede regionale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete, zu denen nicht die Hauptstadt Brüssel gehört, erstreckt und deren Sitz sich nicht in einer Gemeinde des deutschsprachigen Gebietes befindet, sich in ihren Innendiensten ... 3° für alle anderen Angelegenheiten der Sprache des Gebietes, in dem die Dienststelle ihren Sitz hat, bedient.

Was ihre für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen,

Mitteilungen und Formulare sowie ihre Beziehungen zu Privatpersonen und das Ausstellen der Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen anbelangt, so unterliegt diese Dienststelle Artikel 34, Paragraph 1.

Artikel 34, Paragraph 1 legt fest, daß eine solche Dienststelle sich in ihren Beziehungen mit einer Privatperson der Sprache bedient, die den lokalen Dienststellen der Gemeinde, in welcher der Betroffene wohnt, diesbezüglich vorgeschrieben wird. Artikel 12 bestimmt, daß jede im deutschsprachigen Gebiet liegende lokale Dienststelle sich ausschließlich der Sprache ihres Gebietes in ihren Beziehungen mit Privatpersonen bedient, aber daß jedesmal in der Sprache geantwortet wird, welche die Privatperson gebraucht, wenn sie sich in französischer oder in deutscher Sprache an eine Dienststelle richtet, deren Sitz sich in einer Gemeinde des deutschsprachigen Gebietes befindet.

Artikel 34, Paragraph 1 ordnet ebenfalls an, daß die Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen in der Sprache aufgesetzt werden, derer sich die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in welcher der Antragsteller wohnt, bedienen müssen.

Artikel 13, Paragraph 2 legt fest, daß jede lokale Dienststelle, die sich im deutschsprachigen Gebiet befindet, die Urkunden, die sich auf Privatpersonen beziehen, in deutscher Sprache aufsetzt und daß jeder Betroffene ohne zusätzliche Kosten und ohne Rechtfertigung seines Antrags von der Dienststelle, welche die Urkunde ausgestellt hat, eine für richtig beglaubigte französische Übersetzung erhalten kann, die als gleichlautende Ausfertigung oder Abschrift gilt.

6. RECHTSPRECHUNG

Laut Gutachten Nr.1261 der Ständigen Kommission für Sprachkontrolle vom 24. Februar 1966 stellt eine Dienststelle, deren Sitz sich in Lüttich befindet und deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des französischsprachigen Gebietes und des deutschsprachigen Gebietes erstreckt, eine in Artikel 36, Paragraph 1 der koordinierten Sprachengesetze angeführte Dienststelle dar.

Was die Bescheinigungen, Erklärungen und die Beziehungen mit den Privatpersonen anbetrifft, so muß eine solche Dienststelle sich nach Artikel 34, Paragraph 1 richten.

Was den Schriftverkehr mit den Privatpersonen angeht, so müssen die Dienststellen die Anordnungen berücksichtigen, die den lokalen Dienststellen der Gemeinde, in welcher die betroffene Privatperson wohnt, diesbezüglich auferlegt werden.

In Anwendung von Artikel 12 muß die deutsche Sprache verwendet werden, wenn diese von der Privatperson gebraucht wird.

In ihrem Gutachten Nr. 1173 vom 22. September 1966 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Ansicht vertreten, daß der von dem Direktor des regionalen Arbeitslosenamtes gefaßte Beschluß, der einen Arbeiter zeitweilig von der Arbeitslosenunterstützung ausschließt, einen verwaltungstechnischen Vorgang darstellt, der unter die Anwendung der koordinierten Sprachengesetze fällt und die einen Vorgang darstellt, welcher die Privatperson betrifft.

In ihrem Gutachten Nr. 3652 vom 16. Mai 1974 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Ansicht vertreten, daß die regionale Kommission der I.N.A.M.I., deren Sitz sich in Verviers befindet, eine regionale Dienststelle ist, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschsprachigen Gebietes und auf Gemeinden des französischsprachigen Gebietes erstreckt, und daß sie infolgedessen Artikel 36, Paragraph 1 unterliegt, was die Beziehungen mit Privatpersonen und das Aufstellen von Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen anbelangt.

Artikel 34, Paragraph 1 legt fest, daß Anlaß besteht, sich der Sprache zu bedienen, deren Gebrauch den lokalen Dienststellen der Gemeinde, in welcher der Betroffene wohnt, diesbezüglich auferlegt wird. Im vorliegenden Fall bedienen sich die lokalen Dienststellen des deutschsprachigen Gebietes kraft der Artikel 12 und 14 der koordinierten Sprachengesetze der deutschen oder der französischen Sprache, je nach Wunsch der Betroffenen.

Da der Beschluß des medizinischen Rates dem Betroffenen durch die regionale Kommission von Verviers zugestellt wird, handelt es sich bei dieser Zustellung um eine Beziehung zwischen einer in Artikel 36, Paragraph 1 angeführten regionalen Dienststelle und einer Privatperson; der Beschluß muß folglich einem Einwohner des deutschsprachigen Gebietes in deutscher Sprache zugestellt werden, es sei denn, der Betroffene hat sich der französischen Sprache bedient.

Dieses Gutachten bemerkt, daß die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle in ihren Gutachten Nr. 1218 vom 25. Januar 1968 und Nr. 1316 vom 23. September 1965 insbesondere die Ansicht vertreten hat, daß die Beschlüsse der Kommissionen in Sachen Pension, da sie in den Innendiensten aufgestellt werden, in der Sprache verfaßt werden müssen, die für die Behandlung der Angelegenheiten in den Innendiensten vorgeschrieben wird; daß solche Beschlüsse jedoch, die ausführende verwaltungstechnische Vorgänge darstellen und die Privatpersonen zugestellt werden, in die andere Sprache übersetzt werden müssen, wenn die Privatperson eine andere Sprachenzugehörigkeit hat und im Gesetz das Recht vorfindet, den Beschluß in ihrer Sprache zu verlangen; daß in diesem Fall die Beschlüsse gemäß dem, was in Artikel 36, Paragraph 1 vorgesehen ist, verfaßt werden müssen, d.h. in deutscher Sprache für die Einwohner der Gemeinden des deutschsprachigen Gebietes, es sei denn, sie verlangen den Gebrauch der französischen Sprache.

Die Zustellung des Beschlusses stellt eine Beziehung zwischen einer in Artikel 36, Paragraph 1 angeführten regionalen Dienststelle und einer Privatperson dar und muß für die deutschsprachigen Betroffenen in deutscher Sprache verfaßt werden.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Tatsache, daß die Arbeitslosen des Eupener und Sankt-Vithener Gebietes in ihrer Sprache von Beamten des Regionalamtes von Verviers angehört werden, die vor Ort bevollmächtigt sind und über eine öffentliche Kenntnis der deutschen Sprache verfügen, und daß den deutschsprachigen Arbeitslosen die Beschlüsse in deutscher Sprache zugestellt werden, steht für die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle in Einklang mit den koordinierten Sprachengesetzen.

Was die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle jedoch als anormal erachtet, ist die Tatsache, daß die deutschsprachigen Arbeitslosen auf den der Akte beigefügten Formularen C 143 und C 30 dazu aufgefordert werden, ihr Anhörungsprotokoll zu unterzeichnen (durch Vermerk von "gelesen und genehmigt"), das in deutscher Sprache verfaßt ist, aber dessen vorgedruckte Vermerke, wie zum Beispiel "procès-verbal d'audition", "date et signature de l'intéressé", "déclarations faites par l'intéressé lors de son audition", alle in französischer Sprache verfaßt sind. Auf diesen Formularen stehen ebenfalls alle Dienstvorschriften und der Beschluß des Arbeitsloseninspektors in französischer Sprache.

Dieser Beschluß weist ein späteres Datum als das der Anhörung des Arbeitslosen auf, und man könnte behaupten, daß es sich um ein vom Vervierser Regionalamt in den Innendiensten gebrauchtes und demzufolge in französischer Sprache verfaßtes Dokument handelt.

Da dieser Beschluß sich jedoch auf einem Formular (C 30 oder C 143) befindet, auf dem ebenfalls die von dem Arbeitslosen unterzeichnete (in deutscher Sprache verfaßte) Erklärung steht, stellt die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle fest, daß dieses Formular ein untrennbares Ganzes ist, das ebenfalls einen verwaltungstechnischen Vorgang darstellt, der eine Privatperson betrifft und vollständig in der Sprache dieser Privatperson verfaßt sein müßte, im vorliegenden Fall in deutscher Sprache (Kombination der Artikel 36, Paragraph 1, Unterabsatz 3; 34, Paragraph 1, Unterabsatz 5 und 13, Paragraph 2).

Damit solche Schwierigkeiten vermieden werden, vertritt die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Ansicht, daß unterschiedliche Formulare verwendet werden müssen:

1. Was die von dem Arbeitslosen unterzeichnete Erklärung anbetrifft, so muß das Formular in der von dem Arbeitslosen benutzten Sprache verfaßt sein.

2. Was die Behandlung der Akte in den Innendiensten angeht, und besonders das Fassen des Beschlusses, so ist es angebracht, die Sprache des Gebietes zu verwenden, in welcher die Dienststelle ihren Sitz hat, im vorliegenden Fall die französische Sprache.
3. Was die Zustellung des Beschlusses betrifft, so besteht Anlaß, sich der Sprache des Betroffenen zu bedienen, in diesem Fall der deutschen Sprache.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

